



## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer – A – und Grundsteuer – B- vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2024 (z. B. Wert- oder Artfortschreibung, usw.) hiermit in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 erhalten, haben 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2024 zugegangen wäre. Auf den Hinweis in den Grundsteuerbescheiden, dass für die Folgejahre die Grundsteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Für das Jahr 2024 gelten demnach folgende Hebesätze:

Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 375 v.H.  
Grundsteuer B (für die Grundstücke) 375 v.H.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuern 2024 werden mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2024 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02.2024 und 15.08.2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Die folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil der Bekanntmachung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

#### **1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:**

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Markt Bad Endorf, Bahnhofstr. 6, in 83093 Bad Endorf einlegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch

rechtzeitig beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim (Postfach 10 04 65, 83004 Rosenheim), eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Bad Endorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

**2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:**

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Markt Bad Endorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch bzw. eine in elektronischer Form eingelegte Klage müssen jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Ein elektronischer Widerspruch mittels verschlüsselter E-Mail und elektronischer Signatur ist zu richten an [marktverwaltung@bad-endorf.de](mailto:marktverwaltung@bad-endorf.de)

Zu dieser sicheren Kommunikation ist eine Registrierung erforderlich. Diese Registrierung kann unter <http://www.eap.bayern.de> durchgeführt werden. Auf dieser Internetseite sind auch alle weiteren Informationen zum Thema sichere Kommunikation zu finden.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

**Der Widerspruch hat auf die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.**

Bad Endorf, den 22.12.2023

  
Alois Loferer  
Erster Bürgermeister

an der Amtstafel  
angeschlagen am:  
abgenommen am:

02.01.2024  
19.02.2024